
TOP 15:

Entschließung des Bundesrates zur "Einführung eines neuen Tatbestandes in die Bußgeldkatalog-Verordnung mit einer erhöhten Geldbuße zum Schutze der Infrastruktur"
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 517/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Die Bundesratsinitiative zielt darauf ab, die Bundesregierung zu bitten, dass ein neuer Tatbestand mit einer erhöhten Geldbuße in der Bußgeldkatalog-Verordnung zum Schutze der Infrastruktur vorgesehen wird. Derzeit betragen die in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgesehenen Bußgelder bei vorschriftswidrigen Lkw-Überfahrten 75 Euro beziehungsweise 150 Euro bei Vorsatz.

Ein Beispiel, das das Erfordernis des neuen Tatbestandes begründet, ist die Rheinquerung A1. Hier wurden im Juni 2016 neue Risse in der Stahlkonstruktion gefunden. Risse dieser Art würden bei fortgesetztem Auftreten zur sofortigen und endgültigen Sperrung der Brücke für den gesamten Fahrzeugverkehr führen. Da sich die nunmehr aktuell durch Risse betroffenen Bauteile im Rahmen der Prüfungen vor zwei Jahren noch intakt gezeigt hatten, ist klar, dass die neuerlichen Schäden in diesem Zeitraum und trotz der reduzierten Zahl der Lkw-Überfahrten aufgetreten sind. In Konsequenz ist daraus festzustellen, dass die Nutzung der Rheinbrücke für den Pkw-Verkehr während der drei- bis vierjährigen Bauphase nur dann aufrecht erhalten werden kann, wenn es gelingt, die Zahl der vorschriftswidrigen Lkw-Überfahrten weiter erheblich und bis nahe Null zu reduzieren.

Nach Erfahrungsberichten der Polizei erfolgt zumindest ein Teil der "schwarzen" Lkw-Überfahrten nicht versehentlich, sondern vorsätzlich. Insbesondere im Wiederholungsfall ist von Vorsatz auszugehen. Die nach wie vor hohe Zahl von rund 150 Lkw-Überfahrten pro Tag in beiden Fahrtrichtungen zeigt, dass die derzeit in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorgesehenen Bußgelder keinesfalls hoch genug für eine wirksame Abschreckung sind.

Der hier erläuterte Fall der Rheinbrücke Leverkusen steht beispielhaft für eine Vielzahl von künftig gegebenenfalls ähnlich gelagerten Fällen im gesamten Bundesgebiet.

Da sich mit dem zur Verfügung stehenden Abschreckungspotenzial derzeit die erforderliche Senkung der Zahl der Lkw-Überfahrten nicht erreichen lässt, sieht sich Nordrhein-Westfalen zu der Entscheidung gezwungen, die Sperrung der Leverkusener Rheinbrücke durch eine Schrankenanlage abzusichern. Da solche Lösungen allerdings sehr teuer sind und einen massiven Eingriff in den fließenden Verkehr darstellen, sollten sie auf Einzelfälle beschränkt werden. Aus diesem Grunde ist eine allgemeine und breit einsetzbare Lösung erforderlich.

Im Falle einer vorsätzlichen Gefährdung einer volkswirtschaftlich unverzichtbaren Infrastruktur ist daher eine deutliche Erhöhung der Bußgelder erforderlich, z. B. auf einen Betrag in Höhe von 1000 Euro. Gleichzeitig wäre zu klären, ob der Regelungsgehalt des Verkehrszeichens 251 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) "Verbot für Kraftwagen" entsprechend angepasst werden muss.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.